

Satzung Feuerwehrförderverein Tutow - Bentzin

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Feuerwehrförderverein Tutow - Bentzin, hat seinen Sitz in Tutow und soll beim Amtsgericht eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz e. V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Ziel

Der Verein fördert den Brandschutz und das Interesse der FF Tutow, unterstützt die FF materiell und immateriell, fördert die Kameradschaft und führt Veranstaltungen für die FF durch. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch zweckfremde Ausgaben oder hohe Vergütungen begünstigt werden. Hauptziel ist die Förderung der Kinder und Jugendarbeit in den Bereichen Brandschutz und Jugendfeuerwehr.

Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, es können natürlich Personen, juristische Personen und Körperschaften sein. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Vereinsregeln zuschulden kommen lässt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen. Sie wählen den Vorstand, haben den in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag von mindestens 15,00 € zu bezahlen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich mit Frist von vierzehn Tagen mittels Aushang im FF-Schaukasten, auf der Homepage des Vereins im Internet und durch schriftliche Einladung unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit. Die Versammlungen werden protokolliert und das Protokoll wird von zwei Mitgliedern unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen erlassen, die weitere Bereiche regeln.

Der Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Kassenwart, wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt. Die beiden Vorsitzenden sind jeder für sich alleinvertretungsbefugt.

Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Vorsitzenden werden zum Liquidator bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzgericht anzumelden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die FF Tutow.

Tutow, den 04.04.2009